

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Rektorinnen/Rektoren
der Hochschulen M-V
laut

Verteiler

Bearbeitet von: Dr. Prehn, Annette
Telefon: +49 385 588 7311
E-Mail: A.Prehn@bm.mv-regierung.de
Az: VII-310-00000-2019/096-003
Schwerin, den 23. April 2020

Zweite aktualisierte Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V zum Umgang mit dem Corona-Virus an Hochschulen für den Zeitraum ab dem 20.04.2020

Sehr geehrte Frau Rektorin,
sehr geehrter Herr Rektor,

ab dem 20.04.2020 wird der Lehr- und Studienbetrieb an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Einschränkungen wieder aufgenommen (siehe hierzu der Erlass des Bildungsministeriums vom 17.04.2020). Die bisherigen Hinweise des Bildungsministeriums zum Umgang mit dem Corona-Virus an den Hochschulen vom 09.03.2020 sind deshalb an die für den Zeitraum ab dem 20.04.2020 geltenden Einschränkungen anzupassen.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit dem Corona-Virus an den Hochschulen im Schreiben des Bildungsministeriums vom 09.03.2020 getroffen werden, gelten diese fort.

Entsprechend der Vorgaben des Bildungsministeriums vom 17.04.2020 werden die Lehrveranstaltungen an den Hochschulen bis auf Weiteres digital abgehalten, es sei denn, die Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, können unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder aufgenommen werden (ausgenommen ist hiervon die HMT Rostock). Die Hochschulen prüfen in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden, ob und wann schrittweise Präsenzveranstaltungen unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts wieder aufgenommen werden können und teilen das Ergebnis ihrer Prüfung dem Bildungsministerium mit.

Die Abnahme und Durchführung von Prüfungen durch die jeweilige Hochschule erfolgt möglichst in digitalen Formaten. Für Prüfungen, die physisch abgenommen werden, sind die geltenden Regeln der Kontaktvermeidung zu beachten. Die Hochschulbibliotheken und -archive können nach Maßgabe des Erlasses des Bildungsministeriums vom 17.04.2020 geöffnet werden. Vor einer Öffnung der

Hochschulbibliotheken und -archive haben die Hochschulen einen Hygieneplan in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern aufzustellen.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten:

I. Umgang mit bestätigten Fällen und Verdachtsfällen

A. Positiv auf COVID-19 getestete Hochschulangehörige

Wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Studentinnen und Studenten positiv auf das Corona-Virus getestet, ist dies sofort beim Rektorat der Hochschule bzw. bei der/dem von der Hochschule benannten Ansprechpartner/in und ggf. der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten zu melden. Die bestehenden Meldepflichten an das Gesundheitsamt bleiben hiervon unberührt. Den vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten Quarantänemaßnahmen ist Folge zu leisten. Weitere Informationen finden Sie unter II. Wegen der Rechtsfolgen für die/den Arbeitnehmer/in wird auf das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) verwiesen.

B. Personen mit respiratorische Symptomen, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten

Alle Hochschulangehörigen (Personal und Studierende), die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt¹ zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten **und** respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen, vermeiden alle nicht notwendigen Kontakte und bleiben zu Hause. Diese Personen setzen sich umgehend telefonisch mit ihrem Hausarzt in Verbindung (keinesfalls unangemeldet zum Hausarzt!) oder nehmen Kontakt mit dem kassenärztlichen Notdienst (bzw. Patientenservice) unter der Nummer 116 117 auf. Gleichzeitig wenden sich diese Personen umgehend an das für sie zuständige Gesundheitsamt. Des Weiteren ist das Rektorat der Hochschule bzw. die von der Hochschule benannte Ansprechperson und ggf. die Vorgesetzte/der Vorgesetzte zu informieren. Wird die betroffene Person positiv auf das Corona-Virus getestet, ist weiter nach A. zu verfahren (Quarantäne). Wird die Person nicht positiv getestet, ist weiter nach D. zu verfahren (während der Erkrankung: Vermeidung des Aufenthalts auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule).

C. Personen ohne respiratorische Symptome, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten

Alle Hochschulangehörigen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage engen Kontakt² zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, aber (noch) keine respiratorischen Krankheitssymptome aufweisen, haben unverzüglich die für sie zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren sowie das Rektorat der Hochschule bzw. die von der Hochschule benannte Ansprechperson und ggf. die Vorgesetzte/den Vorgesetzten hierüber zu informieren. Diese Personen haben für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem Kontakt mit einer (bestätigt) an COVID-19 erkrankten Person den Aufenthalt auf dem Gelände und in den

¹Kontaktpersonen sind Personen mit einem entsprechend des RKI definierten Kontaktes zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome des Falles. Siehe hierzu: [Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2, Stand 16.4.2020](#).

² Kontaktpersonen der Kategorie I der Definition des RKI (Fn. 1).

Gebäuden der Hochschule und im Übrigen unnötige Kontakte zu vermeiden. Diese Anordnung wird i. d. R. bereits durch das Gesundheitsamt veranlasst.

Weitere Informationen finden Sie unter II.

D. Reiserückkehrer aus dem Ausland

Alle Hochschulangehörige, die ab dem 10.04.2020 aus dem Ausland zurückgekehrt und in das Land Mecklenburg-Vorpommern eingereist sind, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern³. Sie sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren. Darüber hinaus informieren sie das Rektorat der Hochschule bzw. die von der Hochschule benannte Ansprechperson und ggf. die Vorgesetzte/den Vorgesetzten. Diese Hochschulangehörigen sollten sich darüber hinaus telefonisch unter der Patientenservice-Nummer 116117 beraten lassen, ob eine diagnostische Abklärung sinnvoll ist.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist die zuständige Gesundheitsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.⁴ Außerdem ist das Rektorat der Hochschule bzw. die von der Hochschule benannte Ansprechperson zu informieren.

E. Personen mit respiratorischen Symptomen, die weder Reiserückkehrer aus dem Ausland sind noch Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten

Hochschulangehörige, die zwar seit dem 10.04.2020 nicht im Ausland waren und auch nicht innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, jedoch respiratorische Krankheitssymptome aufweisen, sollten während der Erkrankung einen Aufenthalt auf dem Gelände und in den Gebäuden der Hochschule vermeiden und sich telefonisch unter der Patientenservice-Nummer 116 117 beraten lassen, ob eine diagnostische Abklärung sinnvoll ist.

F. Personen ohne respiratorische Symptome, die weder Reiserückkehrer aus dem Ausland sind noch Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten

Bei Hochschulangehörigen, die seit dem 10.04.2020 nicht im Ausland waren und keinen Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten und auch keine Krankheitssymptome aufweisen, sind keine weiteren Maßnahmen und Informationsweiterleitungen erforderlich. Diese Personen können daher uneingeschränkt unter Einhaltung der von der Hochschule auferlegten Hygieneschutzmaßnahmen ihren Dienst bzw. ihr Studium antreten bzw. angebotene Veranstaltungen besuchen.

G. Gäste der Hochschulen

Für Gäste der Hochschulen (z.B. Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten oder Studierende anderer Hochschulen), gelten die obigen, für die Hochschulangehörigen aufgestellten Hinweise und Empfehlungen, soweit diese auf sie anwendbar sind.

³ Siehe SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung der Landesregierung vom 09.04.2020 (GVBl. M-V I 2020, S. 150).

⁴ § 1 Abs. 2 Satz 2 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.

II. Meldepflicht der Hochschule und internes Kontaktpersonenmanagement

- Erhält die Hochschule die Information, dass eine Hochschulangehörige bzw. ein Hochschulangehöriger in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatte und / oder an COVID-19 erkrankt ist, hat sie das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt entscheidet primär über die notwendigen Maßnahmen. Sofern dies - insbesondere aus Kapazitätsgründen - nicht möglich ist, geht die Hochschule wie nachfolgend unter a) und b) dargestellt vor.
 - a) Amtlich angeordnete Quarantäne / Krankschreibung einer vom neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) betroffenen Person
 - In diesen Fällen darf die betroffene Person während der Quarantänezeit nicht in der Hochschule erscheinen.⁵
 - Zu den organisatorischen Maßnahmen in den Dienst- bzw. Lehrräumen der betreffenden Person wird auf die Ausführungen unter b) verwiesen. In welcher Intensität diese anzuwenden sind, wird unter Berücksichtigung des Einzelfalls durch die jeweilige Hochschule entschieden.
 - b) Kontakt mit einer positiv getesteten Person - Kontaktpersonenmanagement⁶
 - Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie I⁷ (enger Kontakt, „höheres Infektionsrisiko“):
 - Ermittlung und namentliche Registrierung der unter die Kategorie I fallenden Hochschulangehörigen durch die jeweilige Führungskraft bzw. Lehrkraft; Meldung entsprechend der jeweiligen Meldekette innerhalb der Hochschule.
 - Reduktion der Kontakte zu anderen Hochschulangehörigen durch häusliche Absonderung der Kontaktpersonen der Kategorie I (i.d.R. bereits durch das Gesundheitsamt veranlasst)
 - Die Räumlichkeiten der Hochschulangehörigen der Kategorie I sowie deren technische Ausstattung sind für 72 Stunden nicht durch andere Hochschulangehörige zu betreten bzw. zu benutzen. Aktenbestände können nach 24 Stunden wieder genutzt werden.
 - Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie II⁸ (geringeres Infektionsrisiko)
 - Es ist eine Reduktion der Kontakte zu anderen Hochschulangehörigen, sofern noch nicht erfolgt vorzunehmen (z.B. bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine Verlagerung in ein Einzelbüro oder die Ermöglichung von Homeoffice).
 - Hochschulangehörige, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Art und Schwere zeigen, dürfen - bis das Vorliegen einer Coronavirus-Infektion abgeklärt ist - nicht in der Hochschule erscheinen. Fragen dazu klärt das Rektorat bzw. die von der Hochschule benannte Ansprechperson.

III. Informationsmanagementsystem: Hochschule - Bildungsministerium

⁵ Bei Leistungen der kritischen Infrastruktur kann es Ausnahmen in ganz begrenzten Ausnahmefällen unter Wahrung strenger Vorkehrungen geben.

⁶ Zur Definition der Kontaktpersonen (Kategorie I, II) siehe Fn. 1.

⁷ Ebenda.

⁸ Ebenda.

- Die Hochschulen stellen dem Bildungsministerium weiterhin, zunächst am 20.04.2020 und danach ab 29.04.2020 jeweils einmal wöchentlich, und zwar am Mittwoch, einen allgemeinen Lagebericht zur Verfügung und informieren über die Meldung von Studierenden und Beschäftigten der Hochschule, die
 - sich in den letzten 14 Tagen vor Rückkehr an die Hochschule im Ausland aufgehalten haben,
 - die Kontakt mit einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten,
 - Symptome ohne Testung und
 - die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden.

Dafür ist das vorhandene Formular (Corona-Reporting) eigenständig wie folgt zu erweitern:

1. Bitte ändern Sie die Spalte „aus Risikogebieten kommende Personen (14 Tage)“ in „Reiserückkehrende Ausland (letzte 14 Tage)“. Da Dienstreisen weiterhin nicht zulässig sind, können hier nur andere Reisen erfasst werden, über die die Hochschulen Kenntnis haben.
 2. Bitte fügen Sie für die Meldetage ab 29.04.2020 neue Zeilen unter Ziffer 1 („Meldungen zu Infektionen und Verdachtsfällen - sofern bekannt“) ein.
- Darüber hinaus sind alle im Zusammenhang mit den Einschränkungen des Studien- und Lehrbetriebs aufgrund der Corona-Pandemie durch die Hochschule getroffenen Maßnahmen sofort an das Bildungsministerium zu melden. Das gleiche gilt für solche Maßnahmen, mit denen eine schrittweise Lockerung der Einschränkungen des Präsenzbetriebes erfolgen soll.
 - Das Bildungsministerium wird seinerseits unverzüglich die jeweils betroffene Hochschule über bestätigte Verdachtsfälle informieren, die durch das Lagezentrum des Innenministeriums M-V an das Bildungsministerium weitergeleitet werden.

Wichtig ist, dass die Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus für alle Hochschulangehörigen und Gäste der Hochschulen zugänglich gemacht werden, so dass sie ungehindert hiervon Kenntnis erlangen können. In welcher Form dies geschieht, ob etwa über die universitätsinternen Informationsmedien (Dienstleistungsportal Intranet, Studierendenportal, Rundmails) und/oder über gesonderte Informationen direkt vor Ort durch Aushänge oder allgemein über die Homepage, entscheidet die jeweilige Hochschule. Darüber hinaus sind die Hinweise durch die Hochschulen regelmäßig zu aktualisieren.

Es wird auch noch einmal explizit auf die Zuständigkeit der örtlichen Gesundheitsämter zur Anordnung von Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz hingewiesen. Im Übrigen haben die Hochschulen über die Ausübung ihres Hausrechts durch die/den Rektor/in bzw. durch die Hochschullehrer/innen bzw. Mitarbeiter/innen, soweit eine solche Delegation in der jeweiligen Hausordnung vorgesehen ist, die Möglichkeit, Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Einzelmaßnahmen abzuwehren, wozu auch Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Eindämmung der Ansteckung durch eine Krankheit zum Schutz von Gesundheit und Leben auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden der Hochschulen zählen. In allen Fällen ist eine Abwägung zwischen der Wirksamkeit von Maßnahmen und der Verhältnismäßigkeit weitergehender Entscheidungen zu treffen. Letztlich geht es auch darum, an die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen zu appellieren, um sich und andere vor einer Erkrankung zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Woldemar Venohr